

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

Die Hebammenpraxis Innsbruck hat ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Amberggasse 1.

Die in der Hebammenpraxis Innsbruck tätigen Hebammen sind alle freiberuflich tätig und im Hebammenregister des österreichischen Hebammengremiums eingetragen.

Mit gegenständlichen AGBs wird der Behandlungsvertrag zwischen der Hebamme und der Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerin (im weiteren als „Kundin“ bezeichnet) im Sinne eines freien Dienstvertrages geregelt.

2 Vertragsabschluss

Der Behandlungsvertrag zwischen der Hebamme und der Kundin kommt nach erfolgtem Erstgespräch und Unterzeichnung des Behandlungsvertrages und des vereinbarten Leistungsumfanges zu Stande.

Die Hebamme ist berechtigt einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis mit der Kundin nicht erwartet werden kann.

3 Vertragsgegenstand

Der genaue Leistungsinhalt ergibt sich aus dem zwischen der Hebamme und der Kundin vereinbarten Leistungskatalog.

Die Hebamme ist bei der Leistungserbringung grundsätzlich nicht an einen bestimmten Ort gebunden, wobei die Leistungserbringungen in der Schwangerschaft und während der Geburt in der Hebammenpraxis Innsbruck und die Leistungserbringungen im Wochenbett am Wohnsitz der Kundin erfolgen.

4 Mitwirkungspflicht der Kundin

Die Kundin ist verpflichtet, der Hebamme wahrheitsgemäße Angaben über Umstände mitzuteilen, welche aus der Sicht der Hebamme für die ordnungsgemäße Wahrung des Wohls und der Gesundheit der Kundin und des Neugeborenen notwendig sind. Die Hebamme muss alle für ihre Tätigkeiten wesentlichen Informationen von der Kundin mitgeteilt bekommen, allem voran über gesundheitliche Beschwerden und Beeinträchtigungen.

Die Kundin hat der Hebamme im Rahmen der Erstanamnese und allen weiteren Anamnesen alle nötigen Informationen zu erteilen.

Die Kundin verpflichtet sich der Hebamme allfällige Änderungen über ihre Personendaten oder ihren Wohnsitz unverzüglich anzuzeigen.

Hinsichtlich der anvertrauten Daten und Tatsachen ist die Hebamme gemäß §7 HebG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Kontaktaufnahme nach der Geburt zur vereinbarten Wochenbettbetreuung erfolgt per SMS.

Sollte die Hebamme nicht erreichbar sein, ist die Kundin dazu verpflichtet, sich an die genannte Vertretungshebamme oder an die Hebammenpraxis Innsbruck zu wenden.

Die Kontaktaufnahme zur Geburt erfolgt telefonisch.

Sollte die Haupthebamme nicht erreichbar sein, ist die Kundin verpflichtet, sich sofort an die Nebenhebamme zu wenden.

Sind beide Hebammen telefonisch nicht erreichbar, muss die Kundin das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen.

Die Hebamme kann vom Behandlungsvertrag zurücktreten, wenn die Kundin ihre Mitwirkungspflicht verletzt.

5 Schweigepflicht/Datenschutz

Hebammen unterliegen laut §7 HebG der Schweigepflicht. Alle Daten der Kundin, die für die Betreuung und Behandlung notwendig sind, werden nur an Dritte weitergegeben, wenn die Kundin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht. Daten werden in elektronischer und nicht-elektronischer Form gespeichert und lt. HebG mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Gemäß Artikel 13-15 DSGVO besteht für die Hebamme die Verpflichtung eine Übersicht über die im Verzeichnisse genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen und Institutionen zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag kann jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten erteilt werden. Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht der Kundin eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu.

Die Datenschutzerklärung finden Sie auf der Homepage der Hebammenpraxis Innsbruck unter:

<http://hebammenpraxis-innsbruck.at/datenschutz/>

Die elektronische Kommunikation (SMS, Whatsapp, ...) kann Sicherheitslücken aufweisen, da ein lückenloser Schutz der Daten

vor dem Zugriff Dritter nicht möglich ist. Eine Kommunikation mittels SMS wird zwischen Hebamme und Kundin daher ausschließlich für Terminvereinbarungen oder -verschiebungen vereinbart.

6 Termine

Die jeweiligen Termine werden mit der Kundin einzeln vereinbart, wobei vereinbarte Termine einzuhalten sind.

Für Termine die nicht eingehalten bzw. 24 Stunden vorher telefonisch abgesagt werden, wird eine Stornierungsgebühr von 50% der Kosten bzw. 50,00 Euro pro ausgefallener Behandlungsstunde bei Kassenleistungen verrechnet.

Sollte die Hebamme einen Termin kurzfristig berufsbedingt absagen müssen, wird zeitnah ein neuer Termin vereinbart oder eine Vertretungshebamme für den vereinbarten Termin organisiert.

7 Vertretung

Die Hebamme erbringt die Leistungen im Wesentlichen selbst. Sie kann sich jedoch von einer anderen Hebamme der Hebammenpraxis Innsbruck vertreten lassen.

Für die Betreuung im Wochenbett gibt es für das Wochenende einen Bereitschaftsdienst, welcher unter der Telefonnummer [+4367763784722](tel:+4367763784722) (bitte anrufen, keine SMS) zu erreichen ist.

Für die Betreuung von Praxisgeburten gibt es einen geregelten Rufbereitschaftsdienst, welche der Kundin mit Beginn der Rufbereitschaft mitgeteilt wird.

Auch eine Überweisung an ein Krankenhaus gilt als professionelle Weiterversorgung.

8 Dienstverhinderung

Bei längerer Abwesenheit der Hebamme (Urlaub, Krankheit) sorgt die Hebamme für eine Vertretung durch eine andere Hebamme der Hebammenpraxis Innsbruck.

Die Hebamme gibt das der Kundin bei geplanter Abwesenheit unverzüglich bekannt.

9 Kosten

Die Hebamme rechnet ihre erbrachten Leistungen je nach vereinbartem Leistungskatalog ab.

Unterbleibt die Leistung ohne das Verschulden der Hebamme, obwohl sie zur Erbringung bereit war, so gebührt der Hebamme eine Vergütung gemäß Punkt 5.

Die Kosten werden der Kundin mit der Aushändigung der Preisliste zur Kenntnis gebracht. Diese verstehen sich als Nettobeträge.

10 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Ohne Vereinbarung wird eine Gesamtrechnung nach Beendigung der Zusammenarbeit gestellt.

Bei Praxisgeburten erfolgen die Zahlungen laut Preisliste Praxisgeburt.

11 Zahlungsverzug

Im Fall des Zahlungsverzugs schuldet die Kundin der Hebamme Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von derzeit 4%.

Die Hebamme ist berechtigt für jede Mahnung zusätzlich Mahnspesen in der Höhe von 10,00 Euro in Rechnung zu stellen.

12 Vertragsauflösung

Beide Vertragsparteien sind berechtigt ohne Angabe von Gründen jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom Behandlungsvertrag zurückzutreten.

Die Hebamme darf die vertragliche Beziehung zur Kundin jedenfalls einseitig ohne Angaben von Gründen beenden bzw. vom Behandlungsvertrag zurücktreten, dies unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutz- und Sorgfaltspflichten, wobei aber die Hebamme nicht verpflichtet ist, die Kundin bei der Fürsorge für einen anderweitigen Hebammenbeistand zu unterstützen.

Die Hebamme ist berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn insbesondere die Kundin Beratungsinhalte negiert, erforderliche Anamnese oder Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder aber Therapiemaßnahmen vereitelt.

Jedenfalls bleibt der Kostenanspruch der Hebamme für die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen erhalten.

13 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können ausschließlich schriftlich erfolgen.

14 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus gegenständlichen Behandlungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Innsbruck vereinbart.

15 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Behandlungsvertrages unwirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt, somit was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesem Vertrag

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nachstehende Rechtsquellen in nachstehender Reihenfolge:

Bestimmungen im Hebammengesetz (HebG)

Bestimmungen im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)